

## Übersicht der Alters- und Wertgrenzen für die Ausfuhr von Kulturgut nach § 24 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG)

### Hinweise:

Das Kulturgutschutzgesetz bestimmt in § 24, für welches Kulturgut eine Ausfuhrgenehmigung bei beabsichtigter Ausfuhr ins Ausland (sowohl EU-Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten außerhalb der EU) beantragt werden muss. Dies richtet sich sowohl nach der **Art des Kulturgutes**, als auch nach dem Übersteigen bestimmter **Alters- und Wertgrenzen**.

§ 24 KGSG unterscheidet dabei zwischen der **Ausfuhr in einen Staat außerhalb der EU** (§ 24 Absatz 1 Nr. 1 KGSG) und der Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat (§ 24 Absatz 1 Nr. 2 KGSG). Für eine Ausfuhr außerhalb der EU gelten bereits seit 1993 verbindliche - d.h. für den deutschen Gesetzgeber nicht einseitig veränderbare - Vorschriften der EU (vgl. Verordnung (EG) Nr. 116/2009).

Zur Erleichterung u.a. für den Handel hat der deutsche Gesetzgeber **deutlich höhere Alters- und Wertgrenzen** festgelegt, ab denen eine Genehmigung für die **Ausfuhr innerhalb der EU** beantragt werden muss (vgl. nachstehende Übersicht).

Für beide Fälle (Ausfuhr innerhalb und außerhalb der EU) gelten die **gleichen Kategorien von Kulturgut** (entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009).

Bei **Münzen** ist folgendes zu beachten: Diese gelten gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 KGSG bei der Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat NICHT als archäologische Gegenstände (im Sinne von Kategorie Nr. 1), wenn es sie in großer Stückzahl gibt, sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat der EU als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind. Für die Ausfuhr von Münzen in Staaten außerhalb der EU ist zudem die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil v. 11.12.2012, VII R 33, 34/11) zu berücksichtigen, nach der das archäologische Interesse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 jeweils im Einzelfall zu bewerten ist, „wobei als wichtige Beurteilungskriterien insbesondere in Betracht kommen, wie der betreffende Gegenstand im Handel bewertet wird und ob gleiche oder vergleichbare Gegenstände in größerem Umfang Gegenstand eines Handels sind“. Damit gilt: Bei Münzen als „Massenware“ ist in der Regel keine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

**Briefmarken** unterliegen grundsätzlich keiner Ausfuhrbestimmung. Auch solches Kulturgut, das **Eigentum des Urhebers oder Herstellers** ist, unterliegt nicht dem Genehmigungsvorbehalt.

Die nachstehende Tabelle bietet eine Übersicht für die Ausfuhr innerhalb und außerhalb der EU. Zu beachten ist, dass ein Kulturgut **stets beide Schwellenwerte (Alter UND Wert) erreichen muss**, damit eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr entsteht. Das bedeutet, dass z.B. ein Gemälde, das 80 Jahre alt und 200.000 Euro wert ist, keiner Ausfuhrgenehmigung bedarf.

Es besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn kein gesetzliches Ausfuhrverbot (vgl. § 21 Nr. 1, 3, 4 und 5 KGSG) vorliegt. Über den Ausfuhrantrag ist spätestens binnen 10 Arbeitstagen durch die zuständige Behörde in dem Bundesland zu entscheiden, in dem sich das Kulturgut zur Zeit der Antragstellung nicht nur vorübergehend befindet.

## Übersicht der Alters- und Wertgrenzen für die Ausfuhr von Kulturgut nach § 24 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG)

Kategorien	Ausfuhr aus dem EU-Binnenmarkt (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KGSG und Verordnung (EG) Nr. 116/2009)		Ausfuhr aus Deutschland innerhalb der EU (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KGSG)	
	Alter (in Jahre)	Wert (in Euro)	Alter (in Jahre)	Wert (in Euro)
1. Archäologische Gegenstände <sup>1</sup> aus Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser, aus archäologische Stätten oder aus archäologischen Sammlungen	100	0	100	0
2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen	100	0	100	0
3. Bilder und Gemälde (außer Nr. 4 und 5), die nicht dem Urheber gehören	50	150 000	75	300 000
4. Aquarelle/Gouachen/Pastelle, die nicht dem Urheber gehören	50	30 000	75	100 000
5. Mosaik (außer Nr. 1 und 2)/ Zeichnungen, die nicht dem Urheber gehören	50	15 000	75	50 000
6. Original-Radierungen/ -Stiche/ -Serigraphien/ Lithographien und deren Matrizen/ Original-Plakate, die nicht dem Urheber gehören	50	15 000	75	50 000
7. Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien gleicher Herstellungsweise (außer Nr. 1), die nicht dem Urheber gehören	50	50 000	75	100 000
8. Photographien/ Filme einschließlich Negative, die nicht dem Urheber gehören	50	15 000	75	50 000
9. Handschriften einschließlich Landkarten und Partituren/ Wiegendrucke, die nicht dem Urheber gehören	50	0	75	50 000
10. Bücher	100	50 000	100	100 000
11. Gedruckte Landkarten	200	15 000	200	30 000
12. Archive	50	0	50	50 000
13. a) Sammlungen <sup>2</sup> und Einzelobjekte aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen	keine Altersgrenze	50 000	keine Altersgrenze	100 000
13. b) Sammlungen <sup>2</sup> von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert				
14. Verkehrsmittel	75	50 000	150	100 000
15. a) Sonstige Antiquitäten <sup>3</sup> , sofern sie nicht unter die Kategorien nach Nr. 1 bis 14 fallen	zwischen 50 und 100	50 000	100	100 000
15. b) Sonstige Antiquitäten <sup>4</sup> , sofern sie nicht unter die Kategorien nach Nr. 1 bis 14 fallen	über 100	50 000	100	100 000

<sup>1</sup> **Münzen** gelten gem. § 24 Absatz 2 Satz 2 KGSG bei der Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat NICHT als archäologische Gegenstände im Sinne der Kategorie Nr. 1, wenn es sie in großer Stückzahl gibt, sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat der EU als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind. In diesem Falle ist keine Ausfuhrgenehmigung zu beantragen. Gleiches gilt nach Maßgabe des Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH, Urt. v. 11.12.2012, VII R 33, 34/11) für die Ausfuhr in Staaten außerhalb der EU. Eine Einordnung von Münzen als archäologische Gegenstände i.S.v. Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 kommt nach BFH-Rechtsprechung nur dann in Betracht, wenn es sich bei den fraglichen Münzen NICHT um „Massenware“ handelt.

<sup>2</sup> Im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 252/84: „Sammlungsstücke im Sinne der Tarifnummer 9705 des GZT sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben.“

<sup>3</sup> 50 bis 100 Jahre alte Antiquitäten, die nicht Kategorie 1 bis 14 unterfallen (abschließend): Spielzeug, Spiele, Gegenstände aus Glas, Gold- und Silberschmiedearbeiten, Möbel und Einrichtungsgegenstände, optische, photographische und kinematographische Instrumente, Musikinstrumente, Uhrmacherwaren, Holzwaren, keramische Waren, Tapiserien, Teppiche, Tapeten, Waffen.

<sup>4</sup> Alle übrigen Antiquitäten, die älter sind als 100 Jahre und nicht einer der vorstehenden Kategorien unterfallen.